

Halm J.N. 770. 268

Die in der Gesellschaft gesandten ältern Ges.  
und Revisorpersonen gesien zu dem Revisor  
die nach dem bestandenm Eintrage nicht ohne  
spezielles genehliche genehliche Bewilligung  
des die Abrechnungsvorstandes ausgelesen werden  
dürfen. Ich habe mich daher bemüht, dass sie eben  
in mich gelangt sein dem eben erwähnten Abrechn.  
Gesamter ausgelesen, und werde mich bemühen, die  
Ausführung dieses letzten Bewilligungsbekannt  
zu geben

Heinrich von Jülich 1857

H. v. Jülich  
Gesellschaft





